



Höhere Fördersätze beim Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)

Im Rahmen der Abstimmung zwischen Bund und Ländern über das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz)“ konnte auch die Fortführung der Entflechtungsmittel von 2014 bis 2019 abschließend geregelt werden. Das Gesetz wurde am 18. Juli 2013 im BGBl I (S. 2401) verkündet. Der Bund stellt den Ländern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden wie bisher 1,3355 Mrd. Euro pro Jahr bis zum Auslaufen des Entflechtungsgesetzes Ende 2019 zur Verfügung. Für die Länder besteht nun Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Bayern erhält davon 196,1 Mio. Euro pro Jahr, die für Förderungen des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus nach dem BayGVFG eingesetzt werden.

Im Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau erhöhen wir ab sofort den Ausgangsfördersatz von 40 % auf 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Ausgangsfördersatz ist Grundlage der Bemessung der Höhe der Zuwendung. Weiter berücksichtigt werden die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Lage des Vorhabenträgers und das Staatsinteresse.

Bei den bereits in das Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen bleibt die Förderung unverändert bestehen.

München, 08.08.2013